



Satzung der REGIONalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald
beschlossen in der Vollversammlung vom 06.11.2020

§ 1
Name

Der Name des Vereines lautet „REGIONalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald“, im Folgenden kurz „REGIO“ genannt.

§ 2
Sitz

Die REGIO hat ihren Sitz in 6863 Egg.

§ 3
Gebiet

Die Tätigkeit der REGIO erstreckt sich auf das Gebiet des Bregenzerwaldes, umfassend die Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg und Warth.

Diese Gemeinden teilen sich in folgende Teilregionen: Vorderwald (Langen, Doren, Sulzberg, Riefensberg, Krumbach, Hittisau, Sibratsgfall, Langenegg, Lingenau), Mittelwald (Egg, Alberschwende, Buch, Schwarzenberg, Andelsbuch) und Hinterwald (Bezau, Bizau, Reuthe, Mellau, Schnepfau, Au, Damüls, Schoppernau, Schröcken, Warth).

§ 4
Symbole

- (1) Das Vereinswappen besteht aus einer natürlichen, entwurzelten und bezapften Tanne auf silbernem Schilde, den eine ornamentierte bronzefarbene Randeinfassung umgibt.
- (2) Das Vereinssiegel weist das Vereinswappen mit der Umschrift „REGIONalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald“ auf.
- (3) Die Vereinsfahne symbolisiert das Bregenzerwälder Wappen.

§ 5
Zweck

- (1) Die REGIO dient ausschließlich dem Zwecke, das allgemeine Wohl der Bevölkerung des Bregenzerwaldes in geistiger, kultureller und materieller Hinsicht zu wahren und zu mehren.
- (2) Die Förderung der talschaftsweiten Zusammenarbeit der Gemeinden.
- (3) Die Abstimmung überörtlicher Interessen zwischen den Gemeinden.

§ 6 Grundsätze

Die REGIO ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und nicht konfessionell oder parteipolitisch gebunden.

§ 7 Ideelle Mittel / Tätigkeiten

Zur Erfüllung des Vereinszweckes setzt die REGIO folgende Aktivitäten:

- a) Bereitstellung von Dienstleistungen für die Gemeinden;
- b) Information von Gemeinden und Bevölkerung über die Geschehnisse aus REGIO und Talschaft;
- c) Erkundung und Darstellung der Gegebenheiten des Bregenzerwaldes sowie Anregung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten hierzu;
- d) Erstellung und Umsetzung REGIONaler Programme und Planungen;
- e) Abfassung von Stellungnahmen zu Vorhaben und Aufgaben anderer Institutionen;
- f) Beratung von Behörden und Dienststellen in Angelegenheiten, welche den Bregenzerwald berühren;
- g) Besorgung von Aufgaben, die vom Land oder anderen Körperschaften übertragen wurden;
- h) Unterstützung von Aktivitäten und Maßnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen, durch Beratung und Einbindung in REGIONale Konzepte;
- i) Entfaltung jedweder sonstiger Tätigkeiten, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereines dienlich sein können;
- j) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

§ 8 Materielle Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Vereinsvermögen,
 - c) Veranlagung des Vereinsvermögens,
 - d) Zuwendungen,
 - e) Entschädigungen,
 - f) Erlöse aus Beteiligungen,
 - g) Sonstige Einnahmen.
- (2) Mitgliedsbeiträge haben nur die Mitgliedsgemeinden zu entrichten.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines sind
 - a) die Gemeinden des Bregenzerwaldes durch Beitrittsbeschluss des zuständigen Gemeindeorganes,
 - b) natürliche Personen, welche dem Vorstand oder der Vollversammlung angehören, ohne dort eine Gemeinde zu vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Gemeinden durch den jederzeit möglichen Austrittsbeschluss des zuständigen Gemeindeorganes,
 - b) bei natürlichen Personen durch

- I. Ablauf der Funktionsperiode,
- II. Ausscheiden aus einer politischen Funktion gemäß § 13 Abs 1 lit. b) oder als BürgermeisterIn, wenn die Person aufgrund dieser Funktion Mitglied ist,
- III. Misstrauensvotum der Vollversammlung,
- IV. Rücktritt,
- V. Tod.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung sowie den freien Beschlüssen der Vereinsorgane.
- (2) Zu den Rechten der Mitglieder gehören insbesondere die Möglichkeit,
 - a) die Verwaltung des Vereines mitzubestimmen,
 - b) die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und
 - c) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied gemäß § 9 Abs. 1. lit b) hat einen Sitz und eine Stimme in jenem Organ, welchem es angehört. Jede Gemeinde hat in der Vollversammlung zwei Sitze und eine Stimme. Das Stimmrecht der Gemeinde wird vom/von der BürgermeisterIn oder seinem/ihrer gesetzlichen VertreterIn persönlich ausgeübt. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Ist für eine Gemeinde nur eine Person anwesend, hat diese auch nur eine Stimme.
- (4) Die in § 9 Abs. 1. lit b) angeführten Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (5) Jede Gemeinde hat durch ihren/ihre BürgermeisterIn das Recht, vom/von der Obmann/Obfrau oder GeschäftsführerIn Auskunft über die Tätigkeit sowie die finanzielle Gebarung des Vereines zu erhalten.
- (6) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) den Zweck und die Aufgaben des Vereines zu fördern und
 - b) alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck geschädigt werden könnten.
- (7) Die Mitglieder sind am Erfolg und Vermögen des Vereines in keiner Weise beteiligt.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Leistung aus dem Vereinsvermögen.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Vereines sind
 - a) die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der/die Obmann/Obfrau,
 - d) der Prüfungsausschuss,
 - e) das Schiedsgericht.
- (2) Die in Abs. 1 lit. b-d angeführten Organe werden jeweils spätestens 6 Monate nach den konstituierenden Gemeindevertretungssitzungen von der konstituierenden Vollversammlung auf die Dauer der Gemeindevertretungsperiode (5 Jahre) gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl in Funktion.

§ 12 Sitzungen, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Der/die Obmann/Obfrau hat die Vollversammlung und den Vorstand zu ihren Sitzungen binnen angemessener Frist schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einberufung sind die Vollversammlung und der Vorstand beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sind die Organe beschlussunfähig, so kann unter Berufung darauf zur Behandlung derselben Tagesordnung eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Die Ladungen müssen wenigstens 12 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Bei einer solchen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Wahlen erfolgen schriftlich, sofern nicht 1/3 der SitzungsteilnehmerInnen offene Wahlen zulässt. Andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der SitzungsteilnehmerInnen eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- (5) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit, alle anderen Abstimmungen wie auch Wahlen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (7) Auf alle in diesem Paragraphen nicht ausdrücklich geregelten Abstimmungs- und Einberufungsformalitäten ist das Vorarlberger Gemeindegesetz analog anzuwenden.

§ 13 Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören an:
 - a) Alle Mitgliedsgemeinden vertreten durch den/die BürgermeisterIn oder seinem/ihre gesetzliche/n VertreterIn und einem anderen von der Gemeindevertretung jeder Mitgliedsgemeinde entsandte/n VertreterIn;
 - b) Jene Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag, zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament sowie jene Mitglieder des Bundesrates, der Vorarlberger Landesregierung und der Bundesregierung, die im Bregenzerwald ihren ordentlichen Wohnsitz haben und der Vereinsfunktion zustimmen;
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Vollversammlung kann weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme bestellen, die imstande sind, den Zweck und die Aufgabe des Vereines zu fördern oder zu unterstützen.
- (3) Die konstituierende Vollversammlung ist jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten konstituierenden Gemeindevertretungssitzung vom/von der Obmann/Obfrau einzuberufen.
- (4) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Über deren Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand.
- (5) Weitere außerordentliche Vollversammlungen finden statt:
 - a) Gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung, mindestens aber drei pro Kalenderjahr;
 - b) Über schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- (6) Die Vollversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des/der Obmannes/Obfrau, der Obmannstellvertreter/Obfraustellvertreterinnen und des Vorstandes in der konstituierenden Sitzung,
 - b) die Wahl der RechnungsprüferInnen,
 - c) allfällige Bestellung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
 - d) Bestellung des/der Kassiers/Kassierin aus seinen/ihren Mitgliedern für die Dauer einer Funktionsperiode,

- e) Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Dienstpostenplanes, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der jeweiligen Organe,
- f) Beratungsgegenstände, welche der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder auf die Tagesordnung setzen,
- g) Beschlussfassung über REGIONale Programme und Planung,
- h) Abwahl des Vorstandes,
- i) Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Änderung der Statuten,
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- l) Kauf und Verkauf von Liegenschaften,
- m) Auflösung des Vereines und Liquidierung des Vermögens.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die alle von der Vollversammlung gewählt werden:
 - a) dem/der Obmann/Obfrau,
 - b) zwei Obmannstellvertretern/Obfraustellvertreterinnen,
 - c) dem/der KassierIn,
 - d) höchstens acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Jeder Teilregion (Vorder-, Mittel- und Hinterwald) steht das Vorschlagsrecht für je drei Vorstandsmitglieder zu. Höchstens drei Mitglieder werden von der Vollversammlung ohne Vorschlagsrecht frei gewählt.
- (3) Der Vorstand ist vom/von der Obmann/Obfrau nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Dazu zählt im Besonderen auch die Beschlussfassung in Vermögensangelegenheiten im Rahmen des jeweiligen Voranschlages.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner/ihrer politischen Funktion gemäß § 13 Abs 1 lit. b) oder als BürgermeisterIn aus welchem Grund auch immer aus, erlischt zeitgleich seine/ihre Vorstandsfunktion.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist bei der nächsten Vollversammlung ein/e NachfolgerIn zu bestellen.

§ 15 Obmann/Obfrau

- (1) Dem/der Obmann/Obfrau obliegen
 - a) die Vertretung der REGIO nach außen,
 - b) die Einberufung der Vollversammlung und des Vorstandes,
 - c) der Vorsitz in den Vollversammlungen und im Vorstand,
 - d) die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes,
 - e) die sonstigen laufenden Geschäfte der REGIO.
- (2) Bei Verhinderung des/der Obmannes/Obfrau üben dessen/deren Funktion sein(e)/ihr(e) StellvertreterInnen oder ein von ihm/ihr delegiertes Vorstandsmitglied aus.

§ 16 Geschäftsführer/in

- (1) Die Vollversammlung kann zur Unterstützung der einzelnen Organe und zur Besorgung aller administrativen Geschäfte eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r kann, muss aber nicht gleichzeitig in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen. Bei Beendigung der Vereinsfunktion wird auch das allfällige Vertragsverhältnis beendet.
- (2) Zu den Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin zählen insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Sitzung der Vereinsorgane und Abfassung der Sitzungsniederschriften, soweit hierüber keine andere Regelung getroffen wird,
 - b) die Ausfertigung schriftlicher Erledigungen,
 - c) Verhandlungen im Auftrag der Organe,
 - d) die Wahrnehmung organisatorischer Angelegenheiten.

§ 17 Kassier/in

- (1) Dem/der KassierIn obliegen
 - a) das Kassa-, Rechnungs- und Buchhaltungswesen,
 - b) die formelle Finanz- und Vermögensverwaltung.
- (2) Zahlungen, Anweisungen und andere Vermögensangelegenheiten bedürfen entsprechender Entscheidungen der satzungsgemäß befugten Organe.

§ 18 Sparsamkeitspflicht

Die Mitglieder und Organe des Vereines sind verpflichtet, das Vereinsvermögen sparsam zu verwalten.

§ 19 Zeichnung

Es zeichnen

- a) Geschäftsstücke der laufenden Verwaltung der/die Obmann/Obfrau oder mit dessen Ermächtigung der/die GeschäftsführerIn,
- b) Geschäfte, welche privatrechtliche Verpflichtungen des Vereines beinhalten, der/die Obmann/Obfrau mit einem anderen Vorstandsmitglied,
- c) Zahlungsanweisungen zwei Vorstandsmitglieder oder der/die GeschäftsführerIn mit einem Vorstandsmitglied.

§ 20 Fachausschüsse

Vorstand sowie Vollversammlung können zur Bearbeitung besonderer Sachfragen und zur Vorbereitung von Gutachten und Stellungnahmen temporär oder auch generell BereichssprecherInnen oder Fachausschüsse einsetzen und in diese Personen mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen berufen.

§ 21

Prüfungsausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt für die Dauer einer Funktionsperiode (fünf Jahre) einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die jährliche Prüfung der gesamten Finanz- und Vermögensgebarung des Vereines. Er hat insbesondere die Abschlussrechnung zu kontrollieren und hierüber der Vollversammlung zu berichten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann in alle Kassa-, Rechnungs- und Verwaltungsunterlagen Einsicht nehmen.

§ 22

Schiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) In das Schiedsgericht wählen beide Streitparteien je zwei Mitglieder der Vollversammlung, welche ihrerseits mit einfacher Mehrheit einen Fünften zum/zur Obmann/Obfrau wählen. Können sich die gewählten SchiedsrichterInnen auf einen/eine Obmann/Obfrau nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 23

Auflösung

Der Verein kann nur durch eine zu diesem besonderen Zweck einberufene Vollversammlung aufgelöst werden. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Wohl der Bevölkerung des Bregenzerwaldes gemäß § 5 dieser Statuten verwendet werden.

Die vorab beschriebenen Funktionen sind nicht an Geschlechter gebunden und gelten somit gleichermaßen für Frauen und Männer.